

**Baker  
McKenzie.**

# Tech Talk Germany

9. November 2021

— ■ 2021  
**TECH  
TALK**

Critical legal updates  
in Technology



# Data Disputes - Datenschutzrechtliche Auseinandersetzungen



**Michaela Nebel**  
Partner, Frankfurt



**Heiko Haller**  
Partner, Düsseldorf



**Matthias Köhler**  
Partner, Berlin

# Agenda

- 1 Datenschutzrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten
- 2 Aufsichtsrechtliche Verfahren und Datenpannen
- 3 Richtlinie über Verbandsklagen

1

# Datenschutzrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten



— 2021  
TECH  
TALK



# Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

- Arbeitnehmer hat ein Recht auf Auskunft
- Praktische Schwierigkeiten, z.B.
  - Umfang des Auskunftsanspruchs (Art. 15 I und III DSGVO)
  - Kein Formerfordernis für die Antragstellung, daher: Vorsicht wegen Fristbeginn
  - Frist für Beantwortung: unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats; einmalige Verlängerung um zwei weitere Monate bei Komplexität möglich
  - Form der Auskunftserteilung
  - Auskunftserteilung: Umfang der anwaltlichen Vollmacht

# Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

- Auslegung des Begriffs des „immateriellen Schadens“?
  - z.B. löst verspätete Auskunftserteilung einen Schadensersatzanspruch aus?
- Höhe des immateriellen Schadens?

# Datenschutzrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

## Auskunftsanspruch

ArbG Neumünster, Urteil vom 11.08.2020 – 1 Ca 247 c/20, ZD 2021, 171



- beklagte Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis Anfang 2020 fristlos
- Arbeitnehmer verlangte im Anschluss Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
- Arbeitgeberin kam dem Begehren erst ca. 3 Monate später im Rahmen eines Schriftsatzes nach – Arbeitnehmerin verlangt nun Schadensersatz

- bei der Bezifferung des Schadensersatzes sind im Rahmen der Bußgeldbemessung relevanten Kriterien anzuwenden (z.B. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, sowie Verschuldensgrad)
- Schadensersatz soll abschreckend und sanktionierend wirken (str.)
- Höhe des erlittenen Schadens hängt nicht vom Gehalt des Arbeitnehmers ab
- für die Dauer des Verstoßes waren hier EUR 500 pro Monat (d.h. insgesamt EUR 1,500) angemessen

# Datenschutzrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

## Löschungsanspruch

LAG Köln, Urteil vom 14.09.2020 – 2 Sa 358/20, ZD 2021, 168



- Arbeitgeberin stellte Homepage technisch um, wobei Mitarbeiterprofile als PDFs weiterhin sichtbar geblieben sind
- Anfang 2018 Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, woraufhin Profil der Arbeitnehmerin auf der Homepage gelöscht wurde
- Anfang 2019 entdeckte die Arbeitnehmerin das alte „PDF-Profil“ und beantragte Löschung
- Arbeitgeberin kam dieser Verpflichtung sofort nach; Arbeitnehmerin fordert Schadensersatz

- Arbeitnehmer hat Löschungsanspruch aus Art. 17 DS-GVO
- der ihr zugesprochene (immaterielle) Schadensersatzanspruch i.H.v. EUR 300 ist als angemessen anzusehen (hierbei sind Verschuldensgrad, Maß der Beeinträchtigung, ... zu berücksichtigen)
  - nicht erkennbar, dass der Arbeitgeberin durch die Aufrechterhaltung der Sichtbarkeit irgendein Mehrwert entstanden ist
  - immaterieller Schadensersatz diene hier nicht dazu künftigen Verstößen entgegenzuwirken
- auch bei DS-GVO-Schadensersatzansprüchen richtet sich die Kostentragung nach der Grundregel des § 12a ArbGG

# Datenschutzrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

## Schadensersatzanspruch

Weitere Entscheidungen:

- LAG Hamm, Urteil vom 11.05.2021 – 6 Sa 1260/20, BeckRS 2021, 21866: immaterieller Schadensersatz der DSGVO kennt keine Erheblichkeitsschwelle; EUR 1,000 erscheinen angemessen für eine unzureichende Auskunftserteilung im Rahmen von Art. 15 DSGVO
- ArbG Dresden, Urteil vom 26.08.2020 – 13 Ca 1046/20, NZA-RR 2020, 671: Schadensersatz i.H.v. EUR 1.500 EUR für unzulässige Weitergabe von Gesundheitsdaten
- ArbG Münster Urteil vom 25.03.2021 – 3 Ca 391/20, NZA-RR 2021, 395: für die unrechtmäßige Veröffentlichung eines Mitarbeiterfotos in einem auf die Hautfarbe oder ethnische Herkunft Zusammenhang ist ein Schadensersatz i.H.v. EUR 5.000 angemessen

# Datenschutzrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

## Hinweise für die Praxis



- Arbeitsgerichte sind tendenziell eher dazu geneigt Arbeitnehmern Schadensersatz zuzusprechen als ordentliche Gerichte
- zwar sind die bisher zugesprochenen Schadensersatzsummen eher niedrig – Bußgelder können jedoch erhebliche höher sein
- Verzichtsklausel in Vergleich aufnehmen?

2

# Aufsichtsrechtliche Verfahren und Datenpannen



— 2021  
**TECH  
TALK**



## Deutsche Aufsichtsbehörden verhängten mehrere Millionenbußgelder

Aufsichtsbehörde	Datum	Höhe des Bußgeldes	Adressat	Grund
Berliner BfDI	Okt. 2019	14.5 Mio. EUR	Immobilienunternehmen	Verstoß gegen Löschpflichten
BfDI	Nov. 2019	9.55 Mio. EUR	Telekommunikationsunternehmen	Unzureichende technisch-organisatorische Maßnahmen bei Kundenbetreuung
LfDI BW	Jun. 2020	1.24 Mio EUR	Gesetzliche Krankenkasse	Verwendung personenbezogener Daten von Gewinnspielteilnehmern ohne Einwilligung zu Werbezwecken
Hamburgischer BfDI	Sept. 2020	35.3 Mio. EUR	Mode-Einzelhändler	Umfangreichen Erfassungen privater Lebensumstände von Mitarbeitern
LfDI Niedersachsen	Jan. 2021	10.4 Mio EUR	Online-Shop	Unzulässige Videoüberwachung von Mitarbeitern u.a. in Verkaufsräumen und Aufenthaltsbereichen

- Rechtsprechung, welche die Bußgelder reduziert, bzw. für unwirksam erklärt hat
  - **LG Bonn**, Urteil vom 11. November 2020 – 29 OWi 1/20 bzgl. Bußgeld des BfDI i.H.v. 9.55 Mio. EUR:
    - Unmittelbare Verbandshaftung juristischer Personen
    - Kritik am Bußgeldkonzept der Datenschutzkonferenz  
→ Bußgeld wurde auf EUR 900.000 abgesenkt
  - **LG Berlin**, Beschluss vom 18. Februar 2021 - (526 OWi LG) 212 Js-OWi 1/20 (1/20), bzgl. Bußgeld des Berliner BfDI i.H.v. 14.5 Mio. EUR:
    - Bußgeldbescheide können nicht unmittelbar gegen juristische Personen allein auf Grund der Feststellung eines DSGVO-Verstoßes und unabhängig von Handlungen natürlicher Personen verhängt werden (§ 41 BDSG i.V.m. § 30 OWiG)  
→ Das Verfahren wurde eingestellt (StA hat Beschwerde eingelegt)

# Weitere Befugnisse

- Aufsichtsbehörden werden aufgrund von Beschwerden tätig
- Aufsichtsbehörden initiieren Prüfungen
  - z.B. Koordinierte Prüfung internationaler Datentransfers
    - Teilnehmende Aufsichtsbehörden, u.a.: Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland
    - Zweck: Breite Durchsetzung der Anforderungen des Schrems II- Urteils
    - Adressat: von den teilnehmenden Behörden jeweils ausgewählte Unternehmen
    - Fragenkataloge zu folgenden Themen: Bewerberportale, konzerninterner Datenverkehr, Mailhosting, Webhosting und Tracking

## ■ Herausforderungen

- Sachverhaltsaufklärung
- Meldepflicht? Art. 33 DSGVO, Art. 34 DSGVO
- Frist
- Schadensbegrenzende Maßnahmen

## ■ Risiken

- Beschwerden
- Bußgeld
- Schadensersatz

US\$ 180

US\$ 400.000.000



3

# Richtlinie über Verbandsklagen



— 2021  
**TECH  
TALK**



# Richtlinie über Verbandsklagen

- Verbandsklage auf Unterlassung und Verbandsklage auf Abhilfe
- weiter sachlicher Anwendungsbereich
- Klagebefugnis: qualifizierte Einrichtung
- Einzelfragen: Unterrichtungspflicht | Vergleich | Bindung | Finanzierung

# Baker McKenzie.

## Vielen Dank!

### Tech Talk Germany

2021  
TECH  
TALK

Die Baker McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist eingetragen beim Registergericht Frankfurt/Main (Sitz der Gesellschaft) HRB 123975. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwalts-gesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Berufsträger, der als Gesellschafter, führender Angestellter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© 2021 Baker McKenzie Rechtsanwalts-gesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern

[bakermckenzie.com](https://www.bakermckenzie.com)